

Lieber Hüttenbesucher!

Sie sind Gast auf einer Alpenvereinshütte der Kategorie **I**

Hier gilt folgende Hüttenordnung:

1. Meldepflicht und Ausweis

- 1.1 Jeder Hüttenbesucher muss sich bei Ankunft in das **Hüttenbuch** eintragen. Er hat zusätzlich den gesetzlichen und örtlichen **Meldevorschriften** nachzukommen.
- 1.2 Zur leichten Auffindung Verunglückter und Vermisster soll jeder Besucher das Ziel seiner Bergfahrt im Hüttenbuch angeben.
- 1.3 Vergünstigungen und Ermäßigungen werden **nur den Inhabern gültiger Ausweise** laut Gebührentafel bei **Vorzeigen** gewährt.

2. Anspruch auf Schlafplätze

- 2.1 **Mitglieder** haben bei der Unterbringung das **Vorrecht** vor Nichtmitgliedern. Mitglieder bekommen ihre Schlafplätze auf Verlangen grundsätzlich sofort und in der Reihenfolge ihrer Eintragung ins Hüttenbuch zugewiesen und zwar zunächst in Zimmerlagern soweit vorhanden und erwünscht. Ältere Mitglieder haben vor jüngeren das Vorrecht. **Nichtmitglieder** dagegen erhalten Schlafplätze erst nach einem von der Sektion festgesetzten Zeitpunkt, jedoch **nicht vor 19.00 Uhr** (bei Sommerzeit 20.00 Uhr) und jeweils nur für eine Nacht. Danach erfolgt die Zuteilung der Schlafplätze in der Reihenfolge der Eintragungen im Hüttenbuch. Bis zu dem oben geregelten Zeitpunkt dürfen Schlafplätze in Selbstversorgungsräumen nur an Mitglieder vergeben werden, die die Selbstversorgungseinrichtung benutzen.
- 2.2 Bevorzugten Anspruch auf einen Schlafplatz vor allen Hüttenbesuchern haben:
 - Erkrankte oder Verletzte, denen der Abstieg oder die Verbringung ins Tal nicht zugemutet werden kann;
 - Rettungsmannschaften im Dienst.
- 2.3 Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) haben bei Entrichtung der Jugendgebühr keinen Anspruch auf Unterbringung in Zimmerlagern.
- 2.4 Anspruch auf Notlager besteht nur, wenn sämtliche Schlafplätze in Matratzenlagern belegt sind.
- 2.5 Überbelegung von Schlafplätzen ist nur bei Überfüllung und nur mit Zustimmung des Bewirtschafters gestattet. Sie kann nur in Matratzenlagern angeordnet werden.
- 2.6 Vorausbestellungen von Schlafplätzen darf der Bewirtschafter für nicht mehr als jeweils die Hälfte der Schlafplätze in Zimmerlagern und in Matratzenlagern entgegennehmen. Bei Vorausbestellungen ist die Einhebung einer Vorauszahlung -deren Höhe einvernehmlich zwischen Hüttenpächter und Sektion festzulegen ist- zulässig, die bei Nichtinanspruchnahme ganz oder teilweise verfällt.

3. Gebühren

- 3.1 Die Hüttengebühren werden von der Sektion festgesetzt und sind aus der Gebührentafel ersichtlich. Die zulässigen Obergrenzen bestimmt der Hauptausschuss.
- 3.2 Die Nächtigungsgebühren sind gegen Aushändigung einer auf allen Hütten **einheitlichen Quittung** zu entrichten.
- 3.3 Eine Überbelegung rechtfertigt keine Gebührenminderung.
- 3.4 Den Mitgliedern der hüttenbesitzenden Sektion dürfen keinerlei Vergünstigungen gegenüber anderen Alpenvereinsmitgliedern eingeräumt werden.
- 3.5 **Nächtigungsgebühren**
 - 3.5.1 Alpenvereinsmitglieder und Gleichgestellte entrichten die **Mitgliedsgebühr**, Nichtmitglieder entrichten die **höhere Nichtmitgliedsgebühr**.
 - 3.5.2 Jugendgebühr (nur für Schlafplätze im Matratzenlager):
 - Mitglieder der Beitragskategorien Kinder, Jugendliche, Junioren, sowie InhaberInnen eines gültigen Jugendleiter- /Jugendführer-Ausweises der Alpenvereine entrichten die einheitliche Jugendgebühr.
 - Alle Kinder unter sechs Jahren nächtigen im Matratzenlager kostenlos.
 - 3.5.3 Gebührenfrei werden aufgenommen:
 - Angehörige des Oesterreichischen Bergrettungsdienstes und der Deutschen Bergwacht im Einsatz,
 - Angehörige des Grenz- und Sicherheitsdienstes bei Rettungsunternehmen.
- 3.6 **Tagesgebühren**
Der **Umweltbeitrag** kann von allen Besuchern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (Mitglieder und Nichtmitglieder) erhoben werden, die nicht in der Hütte übernachten. Er kann in die Preise eingerechnet werden.
- 3.7 **Sonstige Gebühren**
 - 3.7.1 Den **Rettungsbeitrag** in Österreich haben alle Hüttenbesucher, ausgenommen die unter Nummer 3.5.3 befreiten, den Rettungsbeitrag in der Bundesrepublik Deutschland die nächtigenden Nichtmitglieder zu entrichten. Er kann in die Preise eingerechnet werden.
 - 3.7.2 Alle nächtigenden Hüttenbesucher, ausgenommen die unter 3.5.3 befreiten, entrichten neben der Nächtigungsgebühr die festgesetzte **Reisegepäckversicherungsprämie**.
 - 3.7.3 **Heizungsgebühren** bei Sammelheizung der Schlafräume, Gebühren für Brennholz und öffentliche

Abgaben entrichten alle Hüttenbesucher in gleicher Höhe. Für die Beheizung des Gastraumes bewirtschafteter Hütten dürfen keine Gebühren berechnet werden.

4. Verpflegung

- 4.1 **Bergsteigeressen, Bergsteigergetränk und Teewasser sind nur an Mitglieder und ihnen Gleichgestellte abzugeben.** Teewasser und Teebeutel sind für Frühaufsteher während der Nachtzeit, gegebenenfalls in Warmhaltegefäßen, bereitzustellen.
- 4.2 Jeder Besucher ist berechtigt, ohne in der Aufnahme und Behandlung zurückgesetzt zu werden, seine eigenen Vorräte zu verzehren, ausgenommen alkoholische Getränke.
- 4.3 Der Selbstversorgungerraum steht nur Mitgliedern zur Verfügung. Für Benutzung sowie für Brennmaterial wird eine Gebühr laut Gebührentafel erhoben.

5. Rettungsmittel

- 5.1 Die in der Hütte vorhandenen Rettungsmittel und der Verbandskasten werden unter Verantwortung des Bewirtschafters aufbewahrt und erforderlichenfalls ergänzt. Ihre Benutzung ist nur zu Rettungszwecken erlaubt.
- 5.2 Ein Bestandsverzeichnis vorhandener Rettungsmittel mit Angabe der nächsten Rettungsstellen und des Arztes ist in der Hütte ausgehängt, ebenso ein Leitfaden für Erste Hilfe.
- 5.3 Der Bewirtschafter führt eine einfache Apotheke, aus der er in dringenden Fällen die Hüttenbesucher gegen angemessenen Kostenersatz versorgt.

6. Verhalten in der Hütte

- 6.1 Jeder Besucher hat sich in der Hütte und ihrem Umkreis so rücksichtsvoll zu verhalten, dass er andere Personen nicht stört (kein Lärm, keine Verschmutzung der Umwelt). Eigenen Abfall hat jeder Besucher mit nach Hause zu nehmen.
- 6.2 Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr hat in der Hütte völlige Ruhe zu herrschen. Bei Sommerzeit spätestens ab 23.00 Uhr. Frühaufsteher müssen sich so verhalten, dass sie die Hüttenruhe nicht stören.
- 6.3 Musik- und Spielautomaten, musikalische und andere Darbietungen gegen Entgelt sind nicht gestattet.
- 6.4 Funk-, Rundfunk- und Fernsehempfang sowie das Betreiben von elektronischen Musikgeräten aller Art sind in den Aufenthalts- und Schlafräumen sowie im Hüttenumkreis nicht gestattet. Ausgenommen ist der Empfang des Wetterberichtes.
- 6.5 Von Besuchern mitgebrachte Rundfunk-, Fernseh- und mechanische oder elektronische Musikgeräte dürfen weder in der Hütte noch im Hüttenumkreis benutzt werden.

- 6.6 Rauchen ist nur in dafür gekennzeichneten Räumen gestattet.
 - 6.7 In den Schlafräumen darf weder gekocht noch geraucht werden. Sie dürfen nicht mit Berg- und Skischuhen betreten werden. Das Hantieren mit offenem Licht (Kerzen etc.) ist nicht gestattet.
 - 6.8 Bei Platzmangel dürfen Sitzplätze in den Gasträumen nicht im voraus belegt werden; auf Wartende ist Rücksicht zu nehmen.
 - 6.9 Das Mitnehmen von Hunden und anderen Tieren in Schlaf- und Küchenräume ist nicht gestattet.
 - 6.10 Die Hüttenbücherei soll allen, auch künftigen Besuchern dienen. Die Bücher sind daher pfleglich zu behandeln und nach Benutzung unverzüglich an ihren Platz zurückzustellen. Sie dürfen nicht außerhalb des Hüttenumkreises mitgenommen werden.
 - 6.11 Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Hütte oder ihrer Einrichtung hat der Verursacher aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich.
- ### 7. Aufsicht, Beschwerden
- 7.1 Das Hausrecht wird vom Bewirtschafter namens der Sektion, bei Anwesenheit eines von der Sektion Bevollmächtigten auch von diesem, ausgeübt.
 - 7.2 Wer diese Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden.
 - 7.3 **Beanstandungen und Beschwerden** sollen an Ort und Stelle behoben werden. Ist dies nicht möglich, sind sie schriftlich an die **hüttenbesitzende Sektion*** zu richten. Gegen deren Bescheid kann der Beschwerdeführer den Verwaltungsausschuss anrufen, wenn er geltend macht, die Sektion habe gegen Vorschriften des Alpenvereins verstoßen.

gültig ab 01.12.2000

*Anschrift der Sektion:

